

## **Anlieferungsbedingungen**

von

PORTICA GmbH Marketing Support, Von-Galen-Str.35, 47906 Kempen,

nachfolgend „PORTICA“ genannt

Amtsgericht Krefeld, HRB 8978, Geschäftsführer Tobias te Neues.

### **1. Warenannahme**

- 1.1. Anlieferungen erfolgen verzollt und versteuert frei Haus PORTICA GmbH, Kempen.
- 1.2. Die Warenannahme ist geöffnet
  - Montag bis Donnerstag 8:15- 12:45 Uhr und 13:15- 16:00 Uhr,
  - Freitag 8:15- 12:45 Uhr und 13:15- 15:00 Uhr.
- 1.3. Anlieferungen außerhalb der Annahmezeiten nur in Ausnahmefällen.  
Diese müssen avisiert werden unter der Notfall-Telefon-Nummer 02152-915-155.

### **2. Avisierung Anlieferungen**

- 2.1. Bei einer Anlieferung von mehr als 10 Paletten, muss die Lieferung spätestens 24 Stunden vor der Anlieferung avisiert werden.
- 2.2. Bei Erstanlieferung neuer Artikel sollte die Information spätestens eine Woche vor Anlieferung an den zuständigen Kundenbetreuer erfolgen inklusive aller benötigten Artikelstammdaten.

### **3. Lieferscheinangaben**

Ein Lieferschein ist erforderlich und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bestell-Nummer
- Mandant / Auftraggeber bzw. Ansprechpartner bei PORTICA
- Gesamtmenge der gelieferten Artikel
- Bei Teillieferungen: Teilmengenangabe und fortlaufende Nummerierung der Anlieferungen
- Menge pro Verpackungseinheit
- Artikelbezeichnung
- Anzahl der Paletten bzw. Pakete

### **4. Palettierung**

- 4.1. Anlieferung darf grundsätzlich nur auf genormten Euro-Paletten erfolgen.  
Bei Anlieferung auf Einweg-Paletten ist ggfs. ein Umpacken erforderlich.  
Einweg- Paletten werden auf Europaletten gelagert.
- 4.2. Folgende Standards für Paletten gelten. Ausnahmen sollten avisiert werden:
  - Größe 1.200 x 800 mm
  - Maximales Gewicht inkl. Palette 720 kg
  - Maximale Höhe inkl. Palette 1.800 mm
  - Kein Überstand (inkl. des Sicherungsmaterials)
- 4.3. Ein Transportschutz gegen Verrutschen durch Metall- oder Plastikbänder auf der Palette ist erforderlich.

- 4.4. Eine Schutzfolie als Umverpackung je Palette ab Palettenfuß ist erforderlich.
- 4.5. Jede Palette ist zu kennzeichnen mit folgenden Angaben:
- Menge pro Palette
  - Gesamtmenge der Lieferung
  - Gesamtzahl der Paletten der Lieferung
  - Artikelbezeichnung
  - Artikelnummer und Druckstand
- 4.6. Bei Mischpaletten ist eine eindeutige und leicht erkennbare, nachprüfbar Trennung der Einzelpositionen sowie ein separater Begleitschein mit Angabe der
- Artikelmenge
  - Artikelbezeichnung
  - Artikelnummer
- unbedingt erforderlich.
- Die Paletten müssen zudem deutlich mit der Aufschrift „Mischpalette“ mit Inhaltsangabe gekennzeichnet sein.
- 4.7. Alle Artikel auf den Paletten müssen sortenrein in Kartons oder sonstigen handlichen Gebinden (z.B. Packs in Folie) verpackt sein.
- Die Artikel- Umverpackung muss für einen sicheren Weiterversand geeignet sein.
- 4.8. Auf jeder Verpackung bzw. Gebinde müssen deutlich sichtbar angebracht sein:
- Auftraggeber/Mandant
  - Projektname
  - Artikelbezeichnung
  - Artikelnummer
  - Bestellnummer
  - Zusatzangaben
  - Menge pro Einheit/Gebinde
- 4.9. Es müssen stets gleiche Mengen je Gebinde sein sowie Kennzeichnung der Restmengen-Einheit.
- 4.10. Es dürfen nur Verpackungs- und Füllstoffe mit Wiederverwertungsgarantie (Wellpappe, Papier, PE, PP, etc.) verwendet werden.
- 4.11. Euro-Paletten können sofort getauscht werden. *PORTICA* führt ein Palettenkonto mit dem Spediteur. Spätere Rechnungen werden nicht akzeptiert.

## 5. Schäden

- 5.1. *PORTICA* nimmt die Ware grundsätzlich nur unter Vorbehalt an und meldet lediglich äußerlich erkennbare Mängel. Erst nach Warenannahme wird die detaillierte Wareneingangsprüfung durchgeführt und dann erkennbare Mängel gemeldet.
- 5.2. *PORTICA* haftet nicht für die Qualität und Ausführung des angelieferten Materials, die Verantwortlichkeit hierfür liegt beim Auftraggeber.
- 5.3. Beschädigte Sendungen sind vom Spediteur zu bestätigen. Besteht die Gefahr, dass auf Grund unsachgemäßer Beladung des LKW das angelieferte Material durch den Entladevorgang Schaden nehmen könnte, behält sich *PORTICA* das Recht vor, die Sendung nicht anzunehmen.

## **6. Gefahrgut**

Jede Lieferung, die Gefahrgut oder kennzeichnungspflichtige Ware enthält, ist mit den erforderlichen Dokumenten (Sicherheitsdatenblättern) zu versehen und entsprechend zu kennzeichnen.  
Gefahrgut- Anlieferungen müssen avisiert werden.

## **7. Abweichungen**

Zusatzarbeiten oder andere Abweichungen aufgrund Nichteinhaltung dieser Anlieferbedingungen werden – sofern nicht besonders vereinbart - gesondert abgerechnet.  
Paletten- Standzeiten im WE werden auf Tagesbasis abgerechnet mit dem vierfachen Satz der üblichen Paletten- Lagerung im Hochregallager.